

**Staatsarchiv Würzburg, Protokoll des Würzburger Domkapitels 1627, [27. Mai 1627](#)**

Während einer Sitzung des Domkapitels gibt Dompropst Konrad von Thüngen bekannt, dass der Kanzler sich für eine Audienz habe anmelden lassen. Der Kanzler wird vorgelassen und berichtet den Domkapitularen, dass der Fürstbischof eine Regelung der wegen der laufenden Hexenbekämpfung entstehenden Kosten und dem Umgang mit dem Erbe der Hingerichteten anstrebe. Man hat Meinungen der Hofräte eingeholt, aber ohne Erfolg, weil nicht drei von ihnen einer Meinung gewesen seien. Der Fürstbischof hat daher für seine Resolution einen Mittelweg gewählt: Wenn es Kinder gibt, soll der 3. Teil der Hinterlassenschaft eingezogen werden, wenn es Brüder oder Schwestern (oder Nichten oder Neffen) gibt, die Hälfte, wenn aber keine solchen Leibeserben vorhanden sind, soll die ganze Hinterlassenschaft eingezogen und für fromme Zwecke verwandt werden. Diese Resolution soll dem Domkapitel vor ihrer Publikation vorgetragen werden. Danach ging der Kanzler wieder, und der Text wurde vorgelesen. Den anwesenden Domkapitularen erschien er „sehr scharf und hart“. Es wurde beschlossen, dem Kanzler mitzuteilen, dass man wegen der geringen Anzahl der Anwesenden nicht entscheiden könne und weiter nachdenken müsse. Der Syndicus soll für das nächste Kapiteltreffen mit anderen Gelehrten ein Konzept vorbereiten, zumal man wisse, dass in Kurmainz nicht mehr als ein Kindsteil, in Eichstätt und Ellwangen sogar ausschließlich die Haftkosten eingezogen würden.

Der hochehrwürdig woledel herr Conradt Friederich von Thüngen, dombpropst, giebt den anwesenden herrn zuvernehmen, welcher gestalt wegen ihr fürstlichen gnaden der cantzler sich umb audientz mitzutheylen anmelden lassen. Ob nun derselbig zu hören? Alß nun derselbig vorgelassen, hat er praemissis praemittendis vorgebracht, welcher gestalt ihr fürstlichen gnaden wie es mit dem mit deß itzigen hexenlasters außreüthung lauffenden großen uncosten unnd der hingerichten verlassen-

120v

121r

schaft zu halten ein möchte, zu procediren gesinnet sein wolten, dan den unschuldigen underthanen oder cammern solchen uncosten uffzutringen wurde sich nit thun lassen. Man erinnerte sich zwar, daß anderstwo unnd auch vor diesem pio arbitrio ein gewiese portion sey genommen worden, so hette man auch der rath bedencken auch sonderlich in scriptis eingeholet, die weren aber gar unterschiedlich unnd nit woll 3 einer maynung gewesen. Dannenhero dan ihre fürstlichen gnaden auß so vielem bedencken ein gewiese nit gar uff den hartesten unnd geringsten, sondern mittlern weeg außlauffende resolution, crafft deren der 3. theil, so kinder vorhanden, wo keine kinder aber ascendentes brüder und schwester, auch deren kinder weren, der halbe theyl, in ermanglung aber dergleichen freündt daß gantze vermögen sollte eingezogen unnd ad sumptus et pios usus sollte verwendet werden, uff papir bringen und ehe dieselbe sollte publicirt werden, einem hochehrwürdigen dombcapitul umb vernehmung derselben bedencken communiciren wöllen. Darauff nach entweichung deß cantzlers hochermelten ihr fürstlichen gnaden meynung abgelesen,

unnd weiln solche gar zu scharpff unnd hart vorkhomen, ist votirt worden, daß solche sachen, sonderlich bey so geringer anzahl der herren, nachdenckliche importantz sey unnd man sich ex tempore darauff ohne besseren vorbedacht nit zu resolviren wisse, so wolle man derselben nachdenckhen unnd sich alß dan gegen ihrer fürstlichen gnaden, die sich mittelß gnedig zu gedulden gebetten wurden,

121r

---

121v

selbsten schrift oder mündlich ercleren, welches dem cantzler widerumb angezaigt unnd dem syndico darauff zu nechstem capitul ein concept zu begreiffen unnd mit andern gelehrten herauß zu conferiren bevohlen worden, sintemaln man gewiese nachricht, daß zu Maintz ein kindtsthail, zu Eystatt unnd Ellwangen aber uber den atzkosten gar nichts genommen werde.